



















### **bis 1. Dezember 2005**

Antrag bei der zuständigen Landesstelle zum Austausch von nicht stilllegungsfähigen Ackerflächen mit stilllegungsfähigen Ackerflächen für das Folgejahr (Textziffern 150 f.; Antragstellung erstmalig 2005).

### **1. Dezember 2005 bis 30. Juni 2006**

Auszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen und Schalenfrüchte.

### **1. Dezember 2005 bis 30. September 2006**

Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (Textziffer 255).

### **spätestens 31. Dezember 2005**

Letzter Termin zur endgültigen Festsetzung der Zahlungsansprüche (Textziffer 49).

## **Hinweise**

1. Für die Antragstellung der meisten Stützungsregelungen ist grundsätzlich der 15. Mai des Kalenderjahres maßgebend; da dieser Tag im Jahr 2005 auf Pfingstsonntag fällt, endet die Antragsfrist aufgrund allgemeiner Verwaltungsbestimmungen ausnahmsweise am ersten folgenden Arbeitstag, also am 17.05.2005; dies wird in der Broschüre berücksichtigt, sofern das Jahr 2005 ausdrücklich genannt wird.

2. Nach den EG-rechtlichen Bestimmungen erhalten Betriebsinhaber keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der maßgeblichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorteil zu erhalten. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Landesstellen aufzunehmen.

3. Die Broschüre gibt die Rechtslage zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 1. Dezember 2004 wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass die EG-rechtlichen Bestimmungen sich zwischenzeitlich ändern; es wird daher empfohlen, auf aktuelle Veröffentlichungen zur Umsetzung der Agrarreform in den einschlägigen Medien zu achten.

4. Für Vollständigkeit, Fehler redaktioneller und technischer Art, Auslassungen usw. sowie die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung kann keine Haftung übernommen werden. Soweit zu Rechtsfragen Stellung genommen wird, erfolgt dies des Weiteren unter dem Vorbehalt der Entscheidung der für die Durchführung zuständigen Behörden und der Gerichte.





## 2 Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

(1) Die Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom Juni 2003 und April 2004 sind ein Meilenstein in der europäischen Landwirtschaftspolitik. Der bereits mit der Agrarreform von 1992 und der Agenda 2000 begonnene Richtungswechsel in der Agrarpolitik wird konsequent fortgesetzt. Kernelemente dieser Reform sind

- die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion,
- die Verknüpfung von Standards in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit mit den Direktzahlungen (Cross Compliance) sowie
- die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung durch Kürzung der Direktzahlungen (Modulation).

Die Beschlüsse sind nicht zuletzt eine Reaktion auf die sich stetig ändernden Rahmenbedingungen, die auf die Landwirtschaft in der Europäischen Union einwirken. Wichtige aktuelle Herausforderungen sind

- die Erweiterung der Europäischen Union um die mittel- und osteuropäischen Länder,
- die WTO-Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung des Welthandels,
- die Wahrung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Direktzahlungen an die Landwirtschaft,
- die aus Markterfordernissen notwendige Anpassung verschiedener Marktordnungen (Milch, Roggen).

Hierauf soll mit den getroffenen Entscheidungen eine wirksame Antwort gegeben werden.

(2) Ein weiteres Kennzeichen dieser Reform ist der erhebliche Spielraum, den die Mitgliedstaaten bei der **nationalen Umsetzung der Beschlüsse** erhalten haben. Vor allem bei der Entkopplung bestehen zahlreiche Umsetzungsvarianten.

Die Mitgliedstaaten haben innerhalb festgelegter Grenzen über Beginn, Umfang und Art der Entkopplung der Direktzahlungen zu entscheiden. Die den Mitgliedstaaten auf diese Weise zugestandene Flexibilität soll ihnen die Möglichkeit geben, nationale oder regionale Besonderheiten besser berücksichtigen zu können.

Welche wesentlichen Änderungen sind beschlossen worden?

### Entkopplung

(3) Im Mittelpunkt der Reformbeschlüsse steht die Entkopplung des größten Teils der bislang als Flächen- oder Tierprämien bekannten Direktzahlungen von der landwirtschaftlichen Produktion. Durch die Entkopplung wird die Gewährung der Zahlungen in Zukunft nicht mehr davon abhängen, welches Produkt in welcher Menge erzeugt wird. Damit wird die einkommensstützende Wirkung der Direktzahlungen vom Erzeugnis auf den Erzeuger verlagert. Die Folge ist, dass Flexibilität und Entscheidungsfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte zunehmen. Sie werden sich zukünftig stärker als in der Vergangenheit bei ihren Produktionsentscheidungen an den jeweiligen Marktbedingungen orientieren.

(4) Bund und Länder haben sich mehrheitlich darauf verständigt, dass die Entkopplung in Deutschland zunächst über ein so genanntes **Kombinationsmodell** erfolgen soll. Dazu werden zwei mögliche Arten der Verteilung der entkoppelten Direktzahlungen miteinander kombiniert. Ein Teil der entkoppelten Direktzahlungen wird nach den Grundsätzen des **Standardmodells** (auch historisches Modell genannt) verteilt. Dabei bestimmt die Höhe der in der Vergangenheit erhaltenen Direktzahlungen die Höhe der zukünftig zu gewährenden Direktzahlungen eines Betriebes. Der andere Teil der entkoppelten Direktzahlungen wird nach den Grundsätzen des **Regionalmodells** verteilt. Im Regionalmodell werden einheitliche Beträge je Hektar gewährt. Vom Umfang der beihilfefähigen Fläche, über die ein Betriebsinhaber zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügt, hängt

dann die Höhe der dem Betriebsinhaber zugewiesenen entkoppelten Direktzahlungen ab.

(5) Langfristig soll das Kombinationsmodell dann in ein reines Regionalmodell überführt werden. Das Regionalmodell mit grundsätzlich regional einheitlich hohen Direktzahlungen je Hektar bewirtschafteter Fläche hat die Vorteile, dass es

- ein vergleichsweise einfaches System ist,
- viele Grünlandstandorte und extensiv bewirtschaftete Standorte gegenüber der bisherigen Förderung begünstigt und
- eine bessere Rechtfertigung entkoppelter Zahlungen als Entgelt für Leistungen der Landwirtschaft im Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz sowie zum Erhalt der Kulturlandschaft ermöglicht.

Die Einführung eines reinen Regionalmodells bereits zu Beginn der Entkopplung hätte dazu geführt, dass es zu abrupten Umverteilungen der Direktzahlungen zwischen den Betrieben gekommen wäre. Diese Effekte ergeben sich, da einerseits Flächenprämien auf bislang nicht prämiensberechtigten Flächen und andererseits Tierprämien auf die Fläche umgelegt werden. Um die Umverteilungseffekte zu Beginn der Entkopplung zu begrenzen und die Anpassungsfähigkeit der Betriebe nicht zu überfordern, soll daher zunächst das Kombinationsmodell zur Anwendung kommen.

Die Einzelheiten der Bestimmungen zu den entkoppelten Direktzahlungen sind in der so genannten **Betriebsprämienregelung** festgehalten. Über dieses neue Element der Agrarpolitik wird ausführlich im **Abschnitt 3** informiert.

#### Produktspezifische Zahlungen

(6) Die Entkopplung der Direktzahlungen erfasst nicht alle Prämienarten. So gibt es auch im neuen Regime verschiedene Zahlungen, deren Gewährung weiterhin teilweise oder vollständig an die Produktion des jeweiligen Erzeugnisses gebunden ist. In Deutschland gehören hierzu die **gekoppelten Zahlungen** für Eiweißpflanzen, Schalenfrüchte, Energiepflanzen, Stärkekartoffeln sowie (vorübergehend) Tabak. Informationen zur Ausgestaltung dieser Zahlungen finden sich im **Abschnitt 4**.

#### Cross Compliance

(7) Voraussetzung für den vollständigen Erhalt der entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen ist die Einhaltung von bestimmten Bewirtschaftungsaufgaben. Dieses

Reformelement wird als Cross-Compliance-Regelung oder die **Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen** bezeichnet. Die Auflagen betreffen die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit.

Die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen umfassen:

- Standards aus insgesamt 19 bereits existierenden EG-Verordnungen beziehungsweise -Richtlinien aus den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, tierische Gesundheit und Tierschutz (Grundanforderungen an die Betriebsführung),
- vom jeweiligen Mitgliedstaat festzulegende Auflagen in den Bereichen Bodenschutz und Mindestinstandhaltung von Flächen (Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand),
- Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland.

Bei Nichteinhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen durch die Landwirte kommt es zu einer Kürzung beziehungsweise bei vorsätzlichen Verstößen im Extremfall zu einem vollständigen Einbehalt der Zahlungen. Mit der Cross-Compliance-Regelung soll die Akzeptanz der Direktzahlungen in der Gesellschaft verbessert und die Einhaltung von Standards in wichtigen Bereichen gefördert werden.

Nähere Hinweise zur Cross-Compliance-Regelung sind im **Abschnitt 5** dieser Broschüre enthalten.

#### Obligatorische Modulation

(8) Bereits im Rahmen der Agenda-2000-Beschlüsse wurde es den Mitgliedstaaten freigestellt, durch Kürzungen der Direktzahlungen zusätzliche Mittel für Maßnahmen der 2. Säule, das heißt zur Förderung der ländlichen Entwicklung, bereitzustellen. Von dieser als fakultative Modulation bezeichneten Möglichkeit hat Deutschland seit dem Jahr 2003 Gebrauch gemacht. Sie diente vornehmlich zur Finanzierung zusätzlicher Agrarumweltmaßnahmen.

Die Reformbeschlüsse sehen ab 2005 die obligatorische Modulation vor, das heißt die Direktzahlungen werden in allen Mitgliedstaaten um einen vorgegebenen Prozentsatz gekürzt. Die freiwerdenden Gelder erhöhen die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel für ländliche Entwicklungsmaßnahmen. Die durch Kürzung anfallenden Gelder werden allerdings nach bestimmten Kriterien (landwirtschaftliche Fläche, Beschäftigte in der Landwirtschaft, relatives Einkommensniveau) auf die Mitglied-



























































































































































































































































































